## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Flüssigkeit für elektronische Zigaretten

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Prohibition Vapes Co.

Unit 1 Fountain Enterprise Park

ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom

Tel.: 01622 851 436

david.bowers@prohibitionvapes.co.uk

https://www.prohibition.co.uk/

1.4 Notrufnummer:

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 3: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 3, H301 Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



#### Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

#### Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P330: Mund ausspülen

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

#### Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält (E)-anethole, Damascenone, Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:



#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Chemische B	ezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5 Index: Nicht zutreffend REACH01-2119471987-18- : XXXX	Glycerol 0 1 0 Verordnung 1272/2008	Nicht klass.	25 - <50 %
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 Index: Nicht zutreffend REACH01-2119456809-23- : XXXX	Propane-1,2-diol□¹□  Verordnung 1272/2008	Nicht klass.	25 - <50 %
CAS: 29790-52-1 EC: 249-852-7 Index: Nicht zutreffend REACHNicht zutreffend :	Nicotine salicylate 2  Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 1: H310; Acute T	Selbsteingestuft  fox. 2: H300+H330; Aquatic Chronic 2: H411 - Gefahr	3 - <10 %
CAS: 51115-67-4 EC: 256-974-4 Index: Nicht zutreffend REACH01-2120760168-51- : XXXX	2-IsopropyI-N,2,3-trimethylbutyramid □²□  Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302 - Achtun	Selbsteingestuft	1 - <3 %
CAS: Nicht zutreffend EC: Nicht zutreffend Index: Nicht zutreffend REACHNicht zutreffend	Limonene□¹□  Verordnung 1272/2008	ATP CLP00 atic Chronic 1: H410; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: Achtung	<1 %
CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3 Index: 607-130-00-2 REACHNicht zutreffend	2-Methylbutylacetat □ □  Verordnung 1272/2008 Flam. Liq. 3: H226; EUH066	- Achtung	<1 %
CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0 Index: Nicht zutreffend REACH01-2119979097-22- : XXXX	(E)-anethole □²□  Verordnung 1272/2008 Skin Sens. 1: H317 - Achtun	Selbsteingestuft	<1 %
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 Index: 607-130-00-2 REACH01-2119548408-32- : XXXX	Pentylacetat 3   Verordnung 1272/2008   Flam. Liq. 3: H226; EUH066	- Achtung	<1 %
CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4 Index: Nicht zutreffend ReACH01-2119983573-26- : XXXX	Allyl hexanoate 1 Acute Tox. 3: H301+H311+H Gefahr	Selbsteingestuft 331; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412 -	<1 %
CAS: 23696-85-7 EC: 245-833-2 Index: Nicht zutreffend REACHNicht zutreffend	Damascenone □²□  Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Sk	Selbsteingestuft in Sens. 1A: H317 - Achtung	<1 %

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

<sup>□</sup>¹□ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt □²□ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der □³□ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt rien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



Seite 3/14

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Erbrechen provozieren (NUR, WENN DIE PERSON BEI BEWUSSTSEIN IST!) und danach große Mengen Flüssigkeiten einnehmen, um den Giftstoff zu verdünnen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

#### A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Glycerol	MAK (8h)		200 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	MAK (STEL)		400 mg/m³	
Ethanol	MAK (8h)	200 ppm	380 mg/m³	
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	MAK (STEL)	800 ppm	1520 mg/m <sup>3</sup>	
Pentylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 123-92-2	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m³	
2-Methylbutylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m³	
CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>	
1-Hexanol	MAK (8h)	50 ppm	210 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 111-27-3 EC: 203-852-3	MAK (STEL)	50 ppm	210 mg/m <sup>3</sup>	

#### **DNEL** (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Glycerol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-289-5	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	56 mg/m³
Propane-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m³	10 mg/m³
(E)-anethole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	7,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 224-052-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	26,45 mg/m³	Nicht relevant

Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 4/14



### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Pentylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 123-92-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,95 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-662-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	20,8 mg/m³	Nicht relevant
Allyl hexanoate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 123-68-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4,3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-642-4	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	15 mg/m³	Nicht relevant

#### DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Glycerol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	229 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-289-5	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m³
Propane-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m³	10 mg/m³
(E)-anethole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 224-052-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	6,5 mg/m³	Nicht relevant
Pentylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,47 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 123-92-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,47 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-662-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	5,1 mg/m³	Nicht relevant
Allyl hexanoate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 123-68-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-642-4	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	3,7 mg/m³	Nicht relevant

#### PNEC:

Identifizierung				
Glycerol	STP	1000 mg/L	Frisches Wasser	0,885 mg/L
CAS: 56-81-5	Boden	0,141 mg/kg	Meerwasser	0,0885 mg/L
EC: 200-289-5	Intermittierende	8,85 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,3 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg
Propane-1,2-diol	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L
CAS: 57-55-6	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L
EC: 200-338-0	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	572 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg
(E)-anethole	STP	0,972 mg/L	Frisches Wasser	0,00682 mg/L
CAS: 4180-23-8	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	Nicht relevant
EC: 224-052-0	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Pentylacetat	STP	30 mg/L	Frisches Wasser	0,022 mg/L
CAS: 123-92-2	Boden	4,15 mg/kg	Meerwasser	0,0022 mg/L
EC: 204-662-3	Intermittierende	0,22 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	17,87 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	1,787 mg/kg
Allyl hexanoate	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,000117 mg/L
CAS: 123-68-2	Boden	0,000825 mg/kg	Meerwasser	0,0000117 mg/L
EC: 204-642-4	Intermittierende	0,00117 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,00446 mg/kg
	Oral	47,56 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,000446 mg/kg

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 5/14

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

#### C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2001 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

#### E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. ProfessionellenIndustriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CAT II	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. ProfessionellenIndustriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

#### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 2.03 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

23,08 kg/m3 (23,08 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 5,1

Mittleres Molekülgewicht: 91,66 g/mol

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 6/14



#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Farblos

Farbe: Nicht verfügbar
Geruch: Angenehm
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 171 °C Dampfdruck bei 20 °C: 821 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 4245,65 Pa (4,25 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1136,9 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: 1,137

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* Nicht relevant \* pH: Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \* Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*

Entflammbarkeit:

Oxidierende Eigenschaften:

Entflammungstemperatur: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*
Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Nicht relevant \*

Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 7/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Kann bei Einnahme tödlich sein. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 2.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Benzylacetat (3); Eugenol (3)
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute	Akute Toxizität	
Nicotine salicylate	LD50 oral	5 mg/kg (ATEi)	
CAS: 29790-52-1	LD50 kutan	5 mg/kg (ATEi)	
EC: 249-852-7	CL50 Einatmung	0,5 mg/L (4 h) (ATEi)	
Glycerol	LD50 oral	12600 mg/kg	Ratte
CAS: 56-81-5	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 200-289-5	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 51115-67-4	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 256-974-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
(E)-anethole	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
CAS: 4180-23-8	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 224-052-0	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Pentylacetat	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
CAS: 123-92-2	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 204-662-3	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Allyl hexanoate	LD50 oral	220 mg/kg	
CAS: 123-68-2	LD50 kutan	300 mg/kg	
EC: 204-642-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung	
Propane-1,2-diol	CL50	51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch	
CAS: 57-55-6	EC50	10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 200-338-0	EC50	19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum	Alge	
Nicotine salicylate	CL50	1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch	
CAS: 29790-52-1	EC50	1 - 10 mg/L		Krustentier	
EC: 249-852-7	EC50	1 - 10 mg/L		Alge	
Limonene	CL50	38,5 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch	
CAS: Nicht zutreffend	EC50	0,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: Nicht zutreffend	EC50	1,6 mg/L (48 h)	Selenastrum capricornutum	Alge	



### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

lo	dentifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
(E)-anethole		CL50	7 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 4180-23-8		EC50	4,25 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 224-052-0		EC50	Nicht relevant		
Pentylacetat		CL50	Nicht relevant		
CAS: 123-92-2		EC50	42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-662-3		EC50	Nicht relevant		
Allyl hexanoate		CL50	0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 123-68-2		EC50	0,1 - 1 mg/L		Krustentier
EC: 204-642-4		EC50	0,1 - 1 mg/L		Alge
Damascenone		CL50	1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 23696-85-7		EC50	1 - 10 mg/L		Krustentier
EC: 245-833-2		EC50	1 - 10 mg/L		Alge

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	aubarkeit
Glycerol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 56-81-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-289-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	63 %
Propane-1,2-diol	BSB5	1.08 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 57-55-6	CSB	1.63 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-338-0	BSB/CSB	0.66	% Biologisch abgebaut	90 %
Limonene	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: Nicht zutreffend	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: Nicht zutreffend	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	69 %
(E)-anethole	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 224-052-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	91 %

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung Potenzial der biologischen Ansamml		
Glycerol	FBK	3
CAS: 56-81-5	POW Protokoll	-1,76
EC: 200-289-5	Potenzial	Niedrig
Propane-1,2-diol	FBK	1
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig
Limonene	FBK	660
CAS: Nicht zutreffend	POW Protokoll	4,57
EC: Nicht zutreffend	Potenzial	Wysoki
Pentylacetat	FBK	10
CAS: 123-92-2	POW Protokoll	
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Glycerol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-289-5	σ	6,516E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Propane-1,2-diol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3,547E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Limonene	Koc	1300	Henry	3242,4 Pa·m³/mol
CAS: Nicht zutreffend	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: Nicht zutreffend	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-Methylbutylacetat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 628-63-7	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 211-047-3	σ	2,51E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m³/mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gefährlich

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch. HP6 akute Toxizität

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:



14.1 UN-Nummer: UN2810

Ordnungsgemäße UN-GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nicotine

Versandbezeichnung: salicylate)

Transportgefahrenklassen: Etiketten: 6.1 Verpackungsgruppe: Ш 14.4

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 315, 614

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 11/14

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU



#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)

Nein



#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

**14.1 UN-Nummer:** UN2810

14.2 Ordnungsgemäße UN- GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nicotine

Versandbezeichnung: salicylate)

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1
Etiketten: 6.1
14.4 Verpackungsgruppe: III

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223
EMS-Codes: F-A, S-A
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Umweltgefahren:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-

Übereinkommens und gemäß

**IBC-Code:** 

#### Air Transport gefährlicher Güter:

14.5

14.5

Gemäß der IATA / ICAO 2019:



**14.1 UN-Nummer:** UN2810

14.2 Ordnungsgemäße UN- GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nicotine

Versandbezeichnung: salicylate)

14.3Transportgefahrenklassen:6.1Etiketten:6.114.4Verpackungsgruppe:III

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Umweltgefahren:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Ethanol.

Nein

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H301: Giftig bei Verschlucken

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 1: H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt

Acute Tox. 2: H300+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Flam. Lig. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Klassifizierungsverfahren:

Acute Tox. 3: Berechnungsmethode Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 13/14

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

#### Six Licks - Bite The Bullet - (36mg/ml Salt)



#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 24.07.2019 Fassung: 1 Seite 14/14